

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Feuerwehr Pforzheim
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)
(1.1.1)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	N 1021
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	18.12.2001
	Bekanntmachung:	31.01.2002
	Inkrafttreten:	01.01.2002
Verantwortlicher Fachbereich	Feuerwehr	

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 17 der Feuerwehrsatzung der Stadt Pforzheim in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 9,50 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Bei Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr wird je Einsatzkraft eine Stunde zugeschlagen.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung ist die für die Teilnahme erforderliche Abwesenheit vom Arbeitsplatz zugrunde zu legen.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes. Leistungen, die die ehrenamtlich Tätigen von anderen Stellen erhalten, werden angerechnet.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung im nachfolgenden Umfang:

Fachausbilder im Feuerwehrdienst 11,00 € je Stunde

Ausbildungshelfer 6,50 € je Stunde

Ausbilder in der Musikschule 17,00 € je Schüler/in monatlich

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als monatliche Aufwandsentschädigung:

Stellv. Fw-Kommandant 132,00 €

Abt.-Kommandant 80,00 €

Stellv. Abt.-Kommandant 40,00 €

Stadtjugendwart 70,00 €

Stellv. Stadtjugendwart 32,00 €

Abteilungsjugendwart 42,00 €

stellv. Abteilungsjugendwart 21,00 €

Hauptmusikzugführer 42,00 €

stellv. Hauptmusikzugführer 21,00 €

Musikzug-/Spielmannszugführer/Dirigent 63,00 €

Schriftführer Fw-Ausschuss 40,00 €

Schriftführer JF-Ausschuss 16,00 €

Schriftführer MZ-Ausschuss	16,00 €
Kassenwart Sondervermögen	32,00 €
Fachberater	32,00 €
Abteilungsgerätewart	6,50 € je Stunde
(3) Für die nachfolgend aufgeführten Dienste, die von den ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr Pforzheim geleistet werden, wird als Entschädigung festgesetzt:	
Feuerwehrsicherheitswachdienst	11,00 € je Stunde
Sonstige Dienste auf der Hauptfeuerwache	6,50 € je Stunde

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 12.10.1999 außer Kraft.